

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

50. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbestellgebühr. Zur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 17. Dezember 1912.

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt, Versammlungs-, Vergnügungsinserte und 15 Pfennig die Zeile; Rufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 146.

Aus dem Inhalte dieser Nummer:

Artikel: Zur Frage der Tarifverträge. II. — Das Buchdruckergewerbe in seiner technischen, wirtschaftlichen, sozialen und organisatorischen Entwicklung. II.
Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht: Die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.
Korrespondenzen: Frankfurt a. O. — Gießhain (Holl.). — Meisse. — Offenbach a. M. (W. S.). — Wald.
Kundschau: Eine „Berichtigung“. — Gute Begründung zur kommunalen Arbeitslosenunterstützung. — Neue Buchdruckerzwangsammung. — Zur Schaffung einer deutschen Wäheret in Leipzig. — Vertragspflicht und § 153 der Gewerbeordnung. — Rententafelwesen in Danzig. — Rechtliche Kontrolle erwerbsloser Fabrikanten. — Sozialpolitik einer deutschen Republi. — Unternehmer und Parteien. — Gewerkschaftsnachrichten.

Zur Frage der Tarifverträge.

II.

Das Thema der Tarifverträge wurde seither mit besonderer Vorliebe von Wissenschaftlern verschiedener Fakultäten aufgegriffen, um ihm in mehr oder weniger tiefgründigen Abhandlungen neue Seiten abzugewinnen. Dadurch hat nicht nur die einschlägige Literatur eine schätzenswerte Bereicherung erfahren, sondern auch die Tariffache selbst erhielt mancherlei Anregungen für ihre fernere Entwicklung. Nicht wenigen von denen, die sich das Thema der Tarifverträge zur Bearbeitung auserkoren, war es darum zu tun, den Doktorhut damit zu erwerben. Auch jetzt liegt uns wieder eine vor mehreren Monaten erschienene Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde vor, die den Titel trägt: „Die Rechtsnatur und die Rechtswirkungen der Lohnverträge im deutschen Buchdruckergewerbe“. Als Verfasser zeichnet Dr. jur. Fritz Eddler, ein Sohn des Inhabers der bekannten Geschäftsbücherfabrik, Buch- und Steindruckerei Eddler & Krüsch in Hannover.

Wie bisher alle bedeutenderen Neuerscheinungen auf dem Tarifgebiet einer Besprechung im „Korr.“ unterzogen worden sind, so soll auch der Eddlerschen Schrift ihr Recht werden. Zweifellos bietet diese juristische Abhandlung in ihrer objektiven Art einen interessanten Beitrag zur Entwicklung der Tarifvertragsfrage speziell im Buchdruckergewerbe. An der Hand des in unserem Gewerbe zwischen Prinzipalen und Gehilfen abgeschlossenen Tarifvertrags stellt der Verfasser Betrachtungen resp. Untersuchungen darüber an, inwieweit die Parteien durch die tariflichen Abmachungen ihre Wünsche erreicht haben, ob auf Grund rechtswissenschaftlicher Untersuchungen auf dem tariflichen Gebiete noch Rechtsunsicherheiten bestehen, und ob die Parteien ihren Willen so zum Ausdruck gebracht haben, daß alle Unklarheiten vermieden sind. Den Buchdruckertarif hält Dr. Eddler für derartige Untersuchungen besonders geeignet, weil er einmal wohl die längste und ausgebehnteste praktische Anwendung hinter sich hat, und dann auch, weil gerade bei dem Tarifvertrag im Buchdruckergewerbe in langjähriger Praxis dauernd der Versuch gemacht worden sei, die Ergebnisse der Rechtswissenschaft zu verwerten. Deshalb seien die Verträge im Buchdruckergewerbe (Tarif- und Organisationsvertrag) in Literatur und Praxis als Vorbild für viele Verträge betrachtet worden. Beim Zurückgreifen darauf leitete den Verfasser nicht die Absicht, die in unserem Gewerbe bestehenden Verträge zur Begründung einer bestimmten Theorie zu benutzen. Er betrachtet vielmehr diese Verträge lediglich individuell

und erörtert die in Literatur und Praxis bestehenden Streitfragen in Hinsicht auf diese Verträge. Da sein Buch in erster Linie für wissenschaftliche Kreise bestimmt ist, mußte Dr. Eddler den nach allgemeiner Ansicht technisch am besten durchgebildeten Tarifvertrag im Buchdruckergewerbe ausführlicher schildern und auch auf das Wesen des Organisationsvertrags gründlicher eingehen, als es Praktikern gegenüber notwendig gewesen wäre. Bei unsern Lesern setzen wir indes die Kenntnis dieser Materie voraus, und wir werden daher nur die allgemeiner interessierenden Gesichtspunkte aus den juristischen Darlegungen herausheben.

In den letzten Jahren hat sich die Rechtswissenschaft der Arbeitsverträge besonders angenommen. Man hat, von dem Gedanken ausgehend, daß die Wünsche der Parteien, die solche Verträge abschließen, wohl ziemlich auf das gleiche hinausliefen, versucht, dieses Gleichartige festzustellen und daraus dann eine Systematik der Tarifverträge zu konstruieren. Die äußerst umfassende Literatur hat sich in der Hauptsache damit befaßt, Theorien des Tarifvertrags zu schaffen und die in einzelnen Verträgen wiederkehrenden Normen unter bestimmte Rubriken zu bringen. In erster Linie begegnen wir hier wieder einer grundlegenden Arbeit, Dr. Singheimers, betitelt: „Der korporative Arbeitsnormenvertrag“.

Unter der Überschrift „Rechtsnatur und Rechtswirkungen der Tarifverträge im Buchdruckergewerbe“ werden von Dr. Eddler zunächst der Lohnvertrag und seine selbständigen Wirkungen auf Grund der neuesten Fassung von 1912 betrachtet. Durch den bei der letzten Tarifberatung zu dem bekannten Motto unsres Tarifs beschlossenen Zusatz: „und was Rechtens sein soll“, hat man nach Meinung des Verfassers andeuten wollen, daß aus den Durchführungsmitteln, die bislang nur sozialer Natur waren, nunmehr rechtliche geworden sind.

Drei Arten von Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann man im heutigen Wirtschaftsleben unterscheiden, nämlich Beziehungen zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer, Beziehungen zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und der Gesamtheit der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer, und endlich Beziehungen, die, auf dem gemeinsamen Berufe beruhend, zwischen allen Berufsangehörigen bestehen. Die Verschiedenheit dieser Beziehungen versucht die Rechtswissenschaft durch Tarifnormen zu paralyzieren. Die Beziehungen des einzelnen Arbeitgebers zum einzelnen Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Arbeitsvertrage, der von ihnen abgeschlossen wurde. Außerdem werden sie beeinflusst — abgesehen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften — durch die Normen des Privatrechts, die sich mit Dienst- und Werkvertrag befassen. Doch greifen diese Normen in der Hauptsache nur da ein, wo der Arbeitsvertrag schweigt. Wenn die Beziehungen zwischen den einzelnen Arbeitgebern und den einzelnen Arbeitnehmern in gleichmäßiger Weise geregelt werden sollen nach einem Maßstabe, den man als „gerecht und billig“ ansieht, so wird dies mithin am besten dadurch geschehen, daß die einzelnen Arbeitsverträge aus Abmachungen zusammengesetzt werden, die diesem allgemeinen Maßstabe entsprechen. Es wird deshalb der Haupt-

zweck einer großen Reihe tariflicher Normen darin zu erblicken sein, in die Einzelverträge aufgenommen zu werden. Auf Grund dieser Normen sollen die Einzelverträge abgeschlossen werden, und nur im Rahmen dieser Normen sollen Sondervereinbarungen zulässig sein; an diesem Rahmen soll das Direktionsrecht des Arbeitgebers (das ist das dem Arbeitgeber im Zweifelsfalle zustehende Recht, die Arbeit zu dirigieren) seine Grenze finden. Durch die Normen soll ferner die Verbindung mit dem ordentlichen Rechte hergestellt werden, denn der Verfasser sagt von ihnen: Sind diese Normen in den Inhalt der Arbeitsverträge aufgenommen, so ergeben sich hieraus die entsprechenden rechtlichen Erfüllungsansprüche.

Unter solche Normen fallen z. B. die tariflichen Bestimmungen über die Arbeitszeit (§§ 1 bis 3), über die Entlohnung (§§ 4—7 [Gehalt], §§ 15—72 [Berechnen]), über die Kündigung (§ 10). Ferner ist als unter die Normen gehörig die Bestimmung in § 91 des Tarifs zu betrachten, daß Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse der Entscheidung des Schiedsgerichts unterliegen. Aus den vorstehend angeführten Bestimmungen unsres Tarifvertrags würden sich folgende rechtliche Erfüllungsansprüche ergeben:

Ein Anspruch auf den tariflichen Lohn.
Entläßt ein Arbeitgeber den Gehilfen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, so wird das Arbeitsverhältnis hierdurch nicht beendet, sondern es liegt Annahmeverzug vor. Der Gehilfe behält also gemäß § 615 BGB. seine tariflichen Lohnansprüche.
Die Festsetzung der Fälle, in denen eine Entlassung über ein Verlassen der Arbeit ohne Kündigung zulässig ist, stellt sich als vertragliches Rücktrittsrecht dar, sowie auch als eine vertragliche Beschränkung der Einrede des nicht erfüllten Vertrags.
Aus den Bestimmungen über die Zuständigkeit der Schiedsgerichte ergibt sich die Einrede des Schiedsvertrags.

Die Bedeutung der rechtswissenschaftlichen Tarifnormen dürfte aus diesen Beispielen klar werden. Dr. Eddler bezieht dann unter Bezugnahme auf die §§ 76—81 des Tarifs noch Normen, die an sich nur mittelbar mit dem Einzelvertrag etwas zu tun haben, aus Zweckmäßigkeitsgründen aber auch in solchen Verträgen Aufnahme finden, die die Arbeitsverhältnisse für ein ganzes Gewerbe regeln sollen, wie das beim Deutschen Buchdruckertarife der Fall ist. Diese Art Normen beschränken in gewisser Weise das „Recht der freien Betriebsgestaltung des Unternehmers“. In den Vertragsformularen großer Betriebe finden sich häufig Abreden, die das Gesamtinteresse der angestellten Arbeiter verfolgen. Wenn solche Normen in die Einzelverträge übergehen, so ist es den in einem Betriebe Beschäftigten möglich, daraus Ansprüche nach Maßgabe des § 432 BGB. herzuleiten.

Hieran reiht sich eine Untersuchung des Verfassers darüber, wie tarifliche Bestimmungen in der Art der angeführten in den Inhalt der Einzelverträge übergehen. Er sagt u. a.:

Selbstverständlich ist es, wenn beim Abschlusse des Vertrags besonders auf den Tarif Bezug genommen wird oder auch der nicht ausdrücklich erklärte Wille der Parteien hierauf gerichtet ist. Bei der heutigen Lage des Buchdruckergewebes in Deutschland, wo die Arbeitsverträge seit über zehn Jahren fast ausschließlich nach dem Tarif abgeschlossen werden, wird man im Zweifel immer annehmen müssen, daß dies der Fall ist. Man wird sogar meistens auch annehmen können, daß bei Änderung des Tarifs der Wille der Parteien eines

schon vor Änderung des Tarifs abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses darauf geht, mit Gültigkeit des neuen Tarifs unter den andern Bedingungen weiterzuarbeiten. Sollte in einem Einzelfall es nicht zutreffen, daß der Parteiliche auf einen tariflichen Vertragsabschluß hinzielt, theoretisch würde dies z. B. auch der Fall sein, wenn ein Teil oder beide von dem Tarife gar nichts wüßten, nach Lage der Dinge ist dies jedoch wohl in der Praxis völlig ausgeschlossen, würde das Ergebnis doch dasselbe sein, wenigstens in bezug auf den Arbeitslohn, denn gemäß § 612 BGB. würde die „übliche Vergütung“ zu gewähren sein. Der tarifliche Arbeitslohn ist bei der heutigen Lage des Gewerbes fraglos als der „übliche“ anzusehen. Dies trifft selbst in Zeiten zu, wo der Tarif gerade geändert ist. Denn bisher hat sich in solchen Fällen die Änderung nicht langsam durchgeführt, sondern vom Gültigkeitstag an ist fast im ganzen Gewerbe nach den neuen Bedingungen gearbeitet worden.

Hieraus geht hervor, daß hinsichtlich des tarifmäßigen Arbeitslohns die Aufnahme der entsprechenden Tarifnormen in die Einzelverträge beim Schweigen der Parteien gewährleistet ist. Das trifft jedoch nicht ohne weiteres zu für die „Individual- und Solidarnormen“, d. h. für den Maßstab, nach dem die einzelnen ihre sonstigen Beziehungen zu einander gestalten sollen. Die Möglichkeit des einzelnen, besondere Verträge abzuschließen zu können, bezeichnet der Verfasser als den Zweck des Tarifs in hohem Grade widersprechend. Er weist ferner mit Recht darauf hin, daß die verschiedenartigen selbständigen Wirkungen des Tarifs nur dadurch entstanden, daß eine so übergroße Zahl von Arbeitsverträgen den Tarif zur Grundlage haben. Unter diesen Umständen sei das Fortbestehen dieser Wirkungen gewissermaßen davon abhängig, daß nicht in erheblichem Maße Verträge gegen den Tarif abgeschlossen würden. Aus dem Zwecke der „Individual- und Solidarnormen“ erwuchs eine neue: die „Verufsnorm“. Diese faßt das gesamte Berufsinteresse ins Auge, daß die einzelnen keine tarifwidrigen Verträge abzuschließen. Sie stellt sinngemäß den Kernpunkt des ganzen Tarifs dar, obgleich sie wörtlich darin nicht aufgeführt ist. Als „Verufsnormen“ sind noch verschiedene andre Bestimmungen unseres Tarifs aufzufassen, z. B. diejenigen über Zahl und Beschäftigungsart der Belegschaft, die Pflicht des Prinzipals, gemäß § 14 eine dem Tarife widersprechende Arbeitsordnung zu befeitigen, und die Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises (§ 92). Hierher gehören wohl auch die Bestimmungen, daß eine Kündigung unzulässig ist wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation; daß eine Maßregelung vorliegt, wenn die Kündigung des Gehilfen wegen Wahrnehmung tariflicher Rechte oder wegen seiner Betätigung als Vertrauensmann erfolgt.

In knappen, aber durchaus treffenden Ausführungen legt Dr. Eßler im weiteren Verlaufe die Gründe dar, die für Prinzipale und Gehilfen maßgebend waren, als sie den Tarifvertrag und später den Organisationsvertrag abschlossen.

Der nächste Abschnitt trägt die Überschrift: „Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker“. Hier werden Rechtsnatur und Rechtswirkungen des Tarifvertrags vom juristischen Standpunkt aus eingehend besprochen, namentlich, soweit soziale Zwangsmittel und rechtliche Verpflichtungen in Betracht kommen, die beide Teile zur Einhaltung der „Verufsnorm“ veranlassen sollen. Die Öffentlichkeit interessiert in diesem Kapitel besonders die Hervorhebung jenes übereinstimmenden Entscheides, den Berliner Landgericht, Kammergericht und Reichsgericht der Tarifgemeinschaft gegenüber fällten. Darin wurde bekanntlich die Tarifgemeinschaft als ein schon seit 1896 bestehender, nichtrechtsfähiger Verein charakterisiert. Auch der Verfasser hält alle Merkmale eines nichtrechtsfähigen Vereins für gegeben und sagt im übrigen:

Dadurch, daß die Tarifgemeinschaft zum nichtrechtsfähigen Verein geworden ist, sind Rechtsbeziehungen zwischen dem Ganzen und den einzelnen entstanden, aber nur in dem Falle, daß die einzelnen auch wirklich Mitglieder sind, daß also über diese Rechtsbeziehungen bei der Aufnahme eine Willenseinigung stattgefunden hat. Bei dem bisherigen Aufnahmeverfahren konnten hinsichtlich der Arbeitsnehmer hierüber im Einzelfalle berechtigte Zweifel entstehen, denn ihre Zugehörigkeit war eher eine einseitige Feststellung seitens der Tarifgemeinschaft als eine Willenseinigung zwischen Tarifgemeinschaft und Gehilfen über die Aufnahme. Hier alle Zweifel für die Zukunft zu beseitigen — denn

nur dann kann die rechtliche Bindung für die Praxis Vorteile haben —, sind im neuen Tarif einige Änderungen vorgenommen, insbesondere die Einfügung der §§ a—d nach § 82. Wichtig ist insbesondere § 82 d sub b, worin abweichend von dem früheren Modus die Erlangung der Mitgliedschaft seitens der Gehilfen normiert ist. Es hat jetzt auch jeder Gehilfe — die Prinzipale mußten es ja auch früher schon — ausdrücklich seine Aufnahme zu beantragen. Nunmehr ist zweifelsfrei das rechtliche Band vorhanden, das den einzelnen zur Einhaltung des Tarifs zwingt.

Aus der umfangreichen Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in der Tarifgemeinschaft schlußfolgert Dr. Eßler, daß im großen und ganzen die Parteien durch Gründung dieser Organisation das erreicht haben, was sie wollen. Ein Beweis dafür sei die beispiellose Verbreitung, die der Deutsche Buchdrucker tarif erfahren habe. Die Organe, wie Arbeitsnachweise, Schiedsgerichte, funktionierten vorbildlich, während die Beschwerdebürokratie erst noch bewähren sollten. Im Anschluß daran erörtert der Verfasser noch gewisse Bedenken, die hinsichtlich der tariflichen Bindung seiner Meinung nach bestehen, und kommt dann auf den Organisationsvertrag zu sprechen, der zwischen dem Deutschen Buchdrucker 1906 abgeschlossen wurde. In diesem Vertrage sei der Gedanke, daß nur in der Hand von großen Organisationen sich ein Tarif durchsetzen kann, anfänglich in so scharfer Weise zum Ausdruck gekommen, daß damit Zweck und Wesen der Tarifgemeinschaft, alle Berufsangehörigen ohne Ansehen einer Korporationszugehörigkeit zu vereinigen, vollständig verloren gehen mußten. Immerhin ist Dr. Eßler objektiv genug, die tatsächlichen Verhältnisse im Buchdruckgewerbe wie folgt zu kennzeichnen:

Der Sturm der Entrüstung, der in den meisten sozialpolitisch interessierten Kreisen gegen einen derartigen Koalitionszwang losbrach, mag vom Standpunkte der außenstehenden Beurteiler durchaus berechtigt gewesen sein; gerade für das Buchdruckgewerbe war aber der Eintritt der gegelten Beschränkungen nicht von so großer Tragweite, wie die Beurteiler meinten.

Unsern Lesern ist bekannt, daß sich die beiden Kontrahenten des Organisationsvertrags nichtsbewussten, den unzureichenden öffentlich-rechtlichen Verhältnissen beugten. Es kam im Jahre 1907 zu der Fassung, wie sie noch heute besteht, daß die beiden Organisationen sich gegenseitig verpflichten, nur tariftreue Mitglieder aufzunehmen. Die Bedeutung des zwischen den beiden maßgebenden Organisationen des Gewerbes abgeschlossenen Vertrags für die Befestigung der Tarifgemeinschaft und ihren weiteren Ausbau wurde vom Verfasser sehr richtig erkannt. Und es ist wohl nicht bloß das juristische Interesse für ihn maßgebend gewesen, wenn er den Vertrag, der ursprünglich als die Krönung des Tarifgedankens im Buchdruckgewerbe gedacht war, mit besonderer Gründlichkeit behandelt. Dr. Eßler weist u. a. darauf hin, daß es sich bei dem sogenannten Organisationsvertrag um einen solchen zwischen zwei Vereinen handelt, von denen der eine, der Deutsche Buchdruckerverein, rechtsfähig, der andre, der Verband der Deutschen Buchdrucker, nicht rechtsfähig ist. Dieser Umstand gibt Anlaß zu Erörterungen rechtlicher Natur. Es wird dann unterfucht, welche Art des Vertragsabschlusses den Parteien die meisten Vorteile bietet, um später von diesem Gesichtspunkt aus den Wortlaut des heutigen Vertrags selbst zu betrachten.

Drei Möglichkeiten ergeben sich für einen derartigen Vertragsabschluß, und zwar 1. aus der „Verbandstheorie“, 2. aus der „Vertretungstheorie“ und 3. aus der „Kumulierungstheorie“. In der Rechtsliteratur herrscht noch großer Streit darüber, welche Möglichkeit zunächst nur theoretisch haltbar ist. Die „Verbandstheorie“ („Die vertragsschließenden Verbände sind Selbstkontrahenten und verpflichten und berechtigen nur sich als Vereine“) hat heute die meisten Befürworter, unter ihnen befindet sich auch Dr. Singheimer, der sie für die den Parteien möglichste hält. Nach der Eßlerschen Auffassung hat die „Verbandstheorie“ für sich, daß der ganze Vertrag im Gegenfabe zur „Vertretungstheorie“ ein einfaches, klares Bild zeigt, und diese Einfachheit ihren besonderen Nutzen für die Praxis hat. Aufhebungen und Änderungen des Vertrags können ohne Schwierigkeit durch die beiden Organisationen

vorgenommen werden. Die beiden Kontrahenten pflegen zahlungsfähig zu sein und bieten insofern die gewünschte Sicherheit für die Durchführung der Verpflichtung. Gegen sich hat die „Verbandstheorie“, daß sich die Mitglieder ihrer Verpflichtung durch Austritt entziehen können. Hieran reißen sich juristische Auseinandersetzungen, auf die wir hier nicht näher eingehen können. Im Interesse eines zweifelsfreien Ausdrucks des Parteilichens schlägt der Verfasser schließlich eine vollständig neue Fassung des Organisationsvertrags vor, durch welche zugleich jede Rechtsunsicherheit beseitigt werden würde.

In einem Anhang seines Buchs faßt Dr. Eßler die historische Entwicklung des Buchdrucker tarifs noch einmal prägnant zusammen.

Ob die juristische Theorie hinsichtlich des Organisationsvertrags mehr erreichen wird als die gewerbliche Praxis, das soll hier ebenso ununtersucht bleiben wie die Frage, ob es überhaupt notwendig ist, die Materie der Tarifverträge durch Aufstellung starrer Rechtsnormen gefestigt zu regeln und dadurch womöglich ihre lebendige Entwicklung zu unterbinden. Viel nötiger wäre es, wenn auf dem Wege der Gesetzgebung alle Hindernisse für die Entwicklung der heute schon rechtsverbindlichen Tarifverträge beseitigt würden. Die Aufrechterhaltung tariflicher Vereinbarungen ist weniger abhängig vom zwingenden Recht als vielmehr von der Kraft und dem Verantwortlichkeitsgefühl der beteiligten Organisationen. Trotzdem wird sich freilich die Göttin Justitia nicht abhalten lassen, auch das tarifliche Gebiet ihrem zwingenden Urteilspruch zu unterstellen. Mit Absicht haben wir der Besprechung des Eßlerschen Buchs diejenige des Einzelmeisters Artikels vorangestellt. Während in letzterem darauf hingewiesen wurde, wie notwendig es für die Arbeiterbewegung ist, den Reformbestrebungen des Arbeitsrechts beizugehen die größte Aufmerksamkeit zu widmen, läßt sich aus den Eßlerschen Darlegungen entnehmen, daß die Rechtswissenschaft schon eifrig am Werke ist, durch theoretische Normen für den Inhalt der Tarifverträge eine gewisse unüberwindliche Recht zu schlagen. Dadurch werden die Einzelmeisters Forderungen nur noch unterstrichen. Im Schlußartikel werden wir zeigen, wie man in der Gewerkschaftsbewegung gegenwärtig über die gesetzliche Regelung der Tarifverträge denkt.

Das Buchdruckgewerbe

in seiner technischen, wirtschaftlichen, sozialen und organisatorischen Entwicklung.

II.

Von den Sechsmaschinen.

Noch zu keiner Zeit fanden die Sechsmaschinen in unserem Gewerbe sowohl als auch in andern Berufszweigen ein solches Interesse, wie seit der Nr. 113 des „Korr.“ vom 3. Oktober 1911 an dieser Stelle gegeben überficht. Der Ruf der Prinzipalität: „Freiheit der Technik!“, „Entfesselung der Maschinen!“, sollte die Entscheidung für die (glückliche) Erneuerung der Tarifgemeinschaft im Herbst vorigen Jahres sein. Schon die Vorbereitungen der Prinzipale für die letztmaligen Tarifberatungen in bezug auf die Sechsmaschinen erregten allgemeine Aufmerksamkeit.

Was das „Vergleichslegen“ an allen Sechsmaschinen-Systemen im September v. J. im Buchgewerbehaus zu Leipzig für Staub aufgewirbelt hat, wird noch allgemein bekannt sein. Das Resultat dieses sogenannten Wettlegens fand Erwähnung während der Tarifverhandlungen. Es wurde auch weidlich ausgenutzt für geradezu maßlose Reklamen sowie von sensationellsten Leuten. Um besten bei diesem ganzen Treiben sind wohl die Sechsmaschinenfabriken dabei weggekommen. Obwohl bisher schon um die Zeit einer Tarifberatung herum das Sechsmaschinengewerbe stets am besten ging, so waren die Bestellungen von Sechsmaschinen Ende vorigen Jahres und Anfang dieses Jahres doch besonders auffällig. Es beweist dies ja auch der jetzige außerordentlich hohe Konstitutionslohnstand der Seher. Momentan hört man von dem raschen Tempo der Sechsmaschinenaufstellung nichts mehr. Im Gegenteil, es scheint eine gewisse Stagnation eingetreten zu sein.

Was das Bestreben der Prinzipale: „Entfesselung der Maschine“, anlangt, so ist es unsern Führern auch diesmal wieder gelungen, diese Forderungen mit vollem Rechte zurückzuweisen; allerdings mit einigen Zugeständnissen für die Prinzipale. Die Sechsmaschine ist ein für allemal nicht mit Maschinen anderer Berufszweige zu vergleichen, an denen immer ein und dieselbe Bewegung ausgeführt wird. An der Sechsmaschine wird nicht nur eine bessere

gesundheitliche Konstitution des Seher verlangt, sondern auch gute und schnelle Auffassungsgabe, um einerseits die heute sehr oft an die Maschine gelangenden schlechten Manuskripte und komplizierten Urbeiten in beschleunigterem Tempo zu verarbeiten, als es beim Handschreiber der Fall ist; andererseits aber auch, um den immer vermehrt werdenden Mechanismus der Maschine zu beherrschen. Aus diesen Gründen ist eben die Segmaschine nicht „entfesselungsfähig“. Die Maschinenseher müssen mit ihren Maschinen so umgehen wie der Altbüchseher mit seinem Materiale: modernen Schriften, Ornamenten usw. Es wird dann auch die in letzter Zeit jedenfalls in gewisser Hinsicht von Seiten der Prinzipale vielfach erhobene Klage über den Mangel an Maschinensehern verschwinden. Ein Mangel an Maschinensehern liegt, wie schon des öfteren nachgewiesen, keineswegs vor, höchstens ein solcher an tüchtigen Maschinensehern. Nun, die Erziehung zu solchen liegt in bewährten Händen, und zwar bei der Sparte. Es werden ja auch ganz andre Sachen von den deutschen Maschinensehern verlangt als von denen im Ursprungslande der Segmaschinen.

Übrigens konnte die Ausbildung mit der schon erwähnten forcierten Aufstellung von Maschinen nicht Schritt halten. Ein Ausgleich findet ganz von selbst statt, denn Minderwertige müssen zurücktreten, da diese die vorgeschriebenen Forderungen zu erfüllen nicht in der Lage sind. Das Beherrschen der Technik an den Segmaschinen betrachten die deutschen Maschinenseher schon von Einführung der Segmaschinen an als eine Ehre, die sie auch weiter hochhalten werden.

Von den eingeführten Segmaschinen wurden seit unserer letzten Übersicht nicht viel beachtenswerte Neuerungen berichtet. An der Dintotype wurde ein Umschalteapparat zur Erleichterung und Beschleunigung des gesperrten Sages angebracht; eine Erfindung des Kollegen A. Hoyer in Berlin. Die Patente wurden von der Mergenthaler Fabrik übernommen. Der Erfinder nutzte die jedem Dintotypeseher bekannte Taste: „Dieser Raum ist nutzlos“, aus. Diese nutzlose Taste und der nutzlose Gewichtstab dienen dazu, den Apparat in Bewegung zu setzen. Es ist beim Sperren des Sages nur noch nötig, die „nutzlose Taste“ anzuschlagen, wobei der Apparat bewirkt, aus den vorhandenen Spaltenkanälen je abwechselnd ein Spatium zu entlösen. Die Mergenthaler Fabrik konstruierte dann eine neue e- und n-Umschaltvorrichtung. Diese Vorrichtung befindet sich nicht mehr an unteren Ende der langen Matrizenauflagefläche, sondern am oberen. Die Auslösung der e- und n geschieht dabei in anderer Weise wie bisher, und zwar in penibler Bewegung. Es wird nicht die eine Zeile z. B. aus dem ersten Kanal e- und n gesetzt und die nächste aus dem zweiten Kanale, sondern die e- und n werden abwechselnd je aus dem ersten und zweiten Kanal ausgelöst. Ferner brachte die Fabrik einen neuen Spaltenzeilenwähler auf den Markt, der ein vorzügliches Ansehen von Blei an dem kleinen Schieber des Reils verhindern soll. Angebracht wird dieser Spaltenzeilenwähler direkt vor dem Austritte der Reile aus dem Reilkasten. Seinen Antrieb erhält der Reiner durch den Sammlerantrieb. Die genannten Neuerungen erscheinen sehr praktisch. Erwähnenswert und wichtig ist auch die Mitteilung, daß die Dintotype in Amerika für arabischen Satz umgebaut worden ist, der in der Zeitung „Al Hoda“ in New York auf einer solchen Dintotype hergestellt ist. Auch für Armenisch arbeiten vier Dintotypes in der Manhattan Linotyping Company in Americas Hauptstadt. 29 verschiedene Sprachen werden jetzt auf der Dintotype hergestellt. Die Verwendbarkeit der Dintotype für orientalischen Satz mag wohl auf verschiedene Schwierigkeiten gestoßen sein, schon der vielen Zeichen der arabischen Schrift wegen. Die größte Überraschung brachte jedoch die allerletzte Zeit. Den Kollegen Max Hartmann und Schimmel in Berlin wurde ein Patent für Musiknotensatz auf der Dintotype erteilt! Von diesem Sachgebiete glaubte man, daß es kein Futter für die Segmaschine abgeben könnte. Man darf auf die Lösung dieses Problems wirklich gespannt sein. Hieran ist wieder klar ersichtlich, daß der Technik nichts unmöglich ist. Dem Altbüchseher noch in ihrer Weise beizuspriegen, schuf die Mergenthaler Segmaschinenfabrik auch Matrizen genau der Schreibmaschinenart entsprechend. Also auch dem einfachen Altbüchseher stellen sich die eingeführten Segmaschinensysteme in immer erweitertem Maße hilfreich zur Seite! Als weiteren Beitrag dazu bringt die Mergenthaler Fabrik einen neuen „Dintotypeseitensneider“ auf den Markt, der mit genauer Formattala versehen ist. Es soll dabei erreicht werden, bei einzubauenden Klischees den Satz ohne Formattwechsel schmaler setzen zu können. Der für das Klischee benötigte, blindgegoßene Raum wird dann durch den Reilenschnneider weggeschnitten, wie es bisher schon von der Altbüchsen-„Wuldboga“ des Kempe-Werks in Nürnberg oder durch Millers Saw Trimmer geschah. Als weitere Konstruktionsneuerungen für die Dintotype sei die Erfindung des Maschinensehers Gerhard Koch in Oldenburg genannt, der sich eine neu konstruierte Schiene gefällig schätzen ließ, die das Doppelfallen der Matrizen verhindern soll.

Die wichtigste Neuerung für den Typograph ist das neugeschaffene automatische Selbststumpfen des Korbes. Das Antriebsrad des Typograph ist auch auf der Innenseite mit einer Stuppelung versehen worden, die im gegebenen Moment mit einem Zahnrad in Verbindung tritt. Sobald dieses Zahnrad zur Umdrehung gelangt, zieht es eine Zahnstange nieder, und diese Zahnstange wiederum steht mit einem Hebel an der Korbowelle in Verbindung, durch welchen sie die automatische Säununterneigung des Segapparates verursacht. Diese Neuerung kann an jeder älteren Maschine Modell A und B an-

gebracht werden. Eine schnellere Leistungsmöglichkeit scheint aber bei dieser Neuerung nicht vorzuliegen, wie gegenteilig behauptet wird. Neben Konstruktionsverbesserungen im Ausschleißverfahren stellte die Typographfabrik einen Messerpuger her. Derselbe Fabrik brachte dann noch Matrizenformen auf den Markt, mittels welcher Linienmaterial mit feinem, doppeltem, halbfertem und fettem Bild auf beliebige Längen bis 26 Cicero gegossen werden können. Diese Matrizenformen bilden also auch einen hilfsvollen Mitarbeiter für Druckereien, welche an Linienmaterial Mangel leiden. Ferner fertigte diese Fabrik eine Klammer an, die bei schmaler zu legendem Texte, z. B. beim Einbau von Klischees, an die gewünschte Stelle auf zwei parallel laufende Leitdrähte zu stützen ist. Eine automatische Metallregulierung für den Typograph, welche auf dem Prinzipie der Ausdehnung der Wärme beruht, die auf die Gaskrone des Schmelztiegels wirkt, erfand A. Theobald. Nicht uninteressant wird hierbei die Mitteilung sein, wie weit die Verbreitung der Segmaschine vor sich gegangen, und wohin diese schon ihre Schritte geleitet hat. Die Typographfabrik berichtet nämlich, daß ihre Segmaschine auch auf den Fidschiinseln im Großen Ozean Eingang gefunden hat. Auch in Ägypten, Afrika, Australien und Südamerika sind schon Segmaschinen in Betrieb.

Von der Monotype wäre in der diesjährigen Revue keine wissenswerte Neuerung zu erwähnen.

Für Orte, die keine Gasanstalt haben, ist das Heizen der Schmelztiegel etwas mit den mannigfachen Schwierigkeiten Verbundenes gewesen. Verschiedene Beheizungsarten wurden schon geschaffen (Benzin, Benzol, Petroleum). Ein Schweizer, Jean Warthold in Wil (St. Gallen), hat einen Petroleumvergasler erfunden, der für Orte ohne Gasanstalt als vorteilhaft empfohlen wird. Die Monotypiegesellschaft hat die Patente des Dr. Fin-Unterebrenners und Temperaturregulatoren erworben, der Gasesparnis und sonstige Beheizungs-vorteile erreichen soll, wie es der Phorosapparat der Auer-Gasglühlicht-Allgemeingewerkschaft in Berlin ebenfalls bezweckt. Über auch elektrisch beheizte Schmelztiegel gibt es. Die New Yorker „World“ besitz 56 Dintotypes, deren sämtliche Schmelztiegel auf elektrischem Wege beheizt werden. Der Apparat verbaut seine Entschlingung dem Obermaschinenmeister der Zeitung, Georg Wagner. Wie berichtet wird, ist das Resultat ein ganz vorzügliches, die Luft ist in den Segmaschinenräumen eine recht gute. Die Heizöfen sind in zwei Gruppen angeordnet; die eine Gruppe dient zum Erhitzen des Schmelztiegels, während die andre am Gießrohr angebracht ist. Dies soll eine genaue Kontrolle der Hitze ermöglichen. Ein Thermostat reguliert die Gleichmäßigkeit. Es wurde schon vor längerer Zeit einmal die Heizung der Schmelztiegel auf elektrischem Weg-erflicht. In Frage geogelgt, in welchem Hitzesapparat für das Segmaschinenwesen seien noch erwähnt, daß ein Döbner-Maschinenseher, W. Möbiger, eine neue Magazinbirne für die Dintotype hergestellt hat. Mit dieser Birne kann man einzelne Kanäle, in der oberen und unteren Führung zugleich, schnell und sicher reinigen, ohne mehr als drei Kanäle zu entleeren. Ein Schriftgießereifaktor, Wilhelm Böhm in Neudöhlen, fertigte einen Messapparat zum Messen der richtigen Reilensstärke an. Der Apparat soll mit einem Wort ein Reilensprüfer sein. Ein Herr Binzel, Erfinder der „Dintotype“, mit der jedoch keine praktischen Erfolge erzielt worden sind, erfand ein Mittel, um den Satzreihen der Monotype einen festen Zusammenhalt zu geben, und zwar durch eine automatisch-elektrische Lösung. Was diese Erfindung eigentlich für einen praktischen Wert haben soll, ist unverständlich. Einen regulierbaren Selbstlöser für die Gießform der Monotypiegesellschaft brachte die Firma Ludwig Fildesheim in München auf den Markt. Ein zylinderförmiger Behälter enthält das für zwei Tage ausreichende Öl, das in zwei Kanälen nach den Löslösern der Gießform geleitet wird. Im oberen Teile des Ölbehälters befindet sich ein kleiner Hebel mit Stellschraube, mittels welcher die Ölbesörderung nach Belieben eingestellt werden kann. Das regelmäßige Aalen der Monotypiegießform ist unbestreitbar von großer Bedeutung für die Erzielung eines guten Produkts.

Trotz der ziemlich weit vorgeschrittenen Verbreitung der bestehenden Segmaschinensysteme eine und deren immerfortgehender Entwicklung, die auf ihrem Höhepunkt angekommen zu sein scheint, tauchen immer wieder neue Maschinen auf. Die „Rototype“ von Schimmel in Nancy; die „Pantotype“ von René Dacheux in Brüssel werden in verbesserter Form angekündigt. Von der schon in der vorjährigen Übersicht erwähnten Reilensegmaschine „Linograph“, die von der The Linograph Company in Danversport (Zowa) gebaut wird, sagt man, daß sie im Januar 1913 auf den Markt kommen soll. Ob diese „Miniaturlinotype“ (die noch weniger Matrizen enthält als die Ideallinotype) Glück haben wird in den schon mit Segmaschinen überfüllten Amerika, mag fraglich erscheinen. Dasselbe sei gesagt von der neugegründeten The International Typesetting Machine Company (Internationale Segmaschinenfabrik) in New York, an deren Spitze als Präsident Herr Herman Ribber und Dr. Scudder, ein ehemaliger Ingenieur Mergenthalers, stehen. Die Fabrik befindet sich in Brooklyn. Diese Firma will im Februar 1913 mit einer neuen Dintotype auf den Markt erscheinen und auch Ersatzteile usw. für die Dintotype anfertigen. Am 8. Oktober 1912 waren die Patente der Linotype verfallen. Vorgenannte Fabrik will sie nunmehr ausnützen. Ob es da nicht auch zu einer Alierung wie in Deutschland mit der Composing-

Als eigenartige neustens angekündigte Erfindung mag die von der Olden Rotowtype Company in Chicago hergestellte Reilengießmaschine „Rototype“ bezeichnet werden. Die Angaben der Firma lauten: „Die Maschine beanprucht weniger als sechs Quadratfuß Bodenfläche, ist vier Fuß hoch und wiegt betriebsfertig nur etwa 225 Kilogramm. Kräftiger Bau und einfach in der Bedienung; der Bediener braucht keine mechanischen Kenntnisse; Schrift- und Regelwechsel leicht ausführbar.“ Bestimmte Leistungs- oder Ertragsangaben werden wohlweislich nicht gemacht. Persönlichlich wird die „Rototype“ schon in vorhin ungenügend beurteilt. So sagt die „Buchdruckerwoche“ u. a. folgen: es über sie: „Die Abbildung erinnert an den Typograph; nur muß man sich den Korb gespalten und die Matrizenstäbe statt hängend wie drohende Pfeile in die Luft ragend denken. Die Takatur ist genau die einer Schreibmaschine; ja sie ist eine solche, so daß der glückliche Besitzer der „Rototype“ auf ihr wenigstens Maschinenschriften kann, wenn der Satz- oder Gießmechanismus einmal nicht parieren sollte. Das aber dürfte kaum ausbleiben, weil die Auslösung der Matrizenstäbe und Ausschlußteile durch Elektromagneten erfolgt, also freiem Versagen ausgesetzt ist. Auch das Ablegen dürfte seinen Gefahren haben. Denn da es durch selbsttätiges Emporschnellen der Matrizenstäbe erfolgt, soll jede Matrize mit einer Zugfeder versehen sein, und es bedarf keiner besonderen Phantasie, um sich vorzustellen, daß an jedem Arbeitstage mindestens zehn dieser Federn versagen und nachzugehen sind. Das kostet Zeit.“

Auch sonst tauchten noch Segmaschinenprobleme auf, deren Erfinder wohl auf vergebliche Arbeit zurückblicken können, wie dies schon so viele tun mußten. Ein Dr. August Ritter in Pillnitz bei Dresden hat eine Segmaschine mit auf einer drehbaren Scheibe angeordneten Letternkanälen, aus denen die Buchstaben durch die Fühlerkraft ständig nach außen gedrängt werden. Schriftseher Ludwig Krentini und Mechaniker Franz Pittner in Wien haben eine Ablegemaschine zum Patent angemeldet, bei welcher der Satz folgendermaßen in Zeilen und Lettern abgepalten wird, welche letztere auf Grund ihres durch Abtaften festgestellten Wortes selbstständig in ihre Reilensätze befördert werden. Zu Anfang dieses Jahres kam die Kunde von einer neuen amerikanischen Segmaschine, deren Name „Amalgatype“ bereits andeutet, daß das Endprodukt zu Zeilen verschmolzene Einzelbuchstaben sein sollen. Die Maschine gießt, wie die „Buchdruckerwoche“ berichtet, die durch Tastenanschlag verlangten Buchstaben einzeln, sammelt sie in einer Ausschleißkammer, wobei die Wortzwischenräume durch bedingbare Ausschlußstücke ersetzt werden. Bei Vermeidung der Zeile erweitern sich die Zwischenraumpatien, bis die Zeile ihre richtige Breite ausfüllt, und dann werden die bis dahin noch losen Einzelbuchstaben durch eine teilweise Erhöhung in eine feste Zeile verwandelt. Der „Pacific Printer“ veröffentlichte die Erfindung des Hilfsgerichtsvollziehers G. Ray Horton in Los Angeles und des Herausgebers einer ländlichen Zeitung, namens D. G. Holt, die in einer Reilengießmaschine „Cast-a-line“ („Gieß eine Zeile“) besteht. Die Beschreibung dieser konfusen Erfindung wollen wir uns ersparen. Es sei nur gesagt, daß zu dieser Segmaschine zwei Seher gehören, die zusammen weniger fertigbringen können, nach der Konstruktion zu urteilen, als ein Seher.

Auf dem Gebiete der Literatur für das Segmaschinenwesen sei erwähnt, daß das „Lehrbuch der Buchdruckerkunst“, herausgegeben von August Müller, Redakteur der „Schweizer Graphischen Mitteilungen“, das Segmaschinenwesen in seiner Entwicklung in umfassender Weise behandelt. Die Mergenthaler Segmaschinenfabrik, G. m. b. H., in Berlin gibt eine in vornehmer Ausstattung gehaltene, monatlich erscheinende Druckschrift heraus: „Der moderne Buchdrucker“. Diese Zeitschrift behandelt neben allgemeinen Artikeln im speziellen die Fabrikate und Neuerungen fraglicher Firma.

Auch die diesjährige Übersicht zeigt wieder in aller Deutlichkeit, daß es auf dem Segmaschinengebiete keinen Stillstand gibt. Hauptbedingung für uns Gelehrten ist es, sich mit allen Neuerungen vertraut zu machen und sich immer mehr und tiefer in die neugeschaffenen Arbeitsmethoden hineinzuleben und auch sonst damit abzufinden. Die Segmaschinen haben fast überall Eingang gefunden, hier und da sogar in großartiger Weise. Die Technik hat im Buchdruckgewerbe ebenfalls ihren Siegeszug gehalten. Unserer Sorge muß sein, daß wie seither auch künftig nicht die Gehilfen die Besche davon allein zu bezahlen haben.

Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht.

Die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

In meinem letzten Artikel habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die Reichsversicherungsordnung noch nicht in vollem Umfang in Kraft getreten ist. Auf die bereits Gesetzkraft erlangten Bestimmungen ist ebenfalls schon aufmerksam gemacht worden. Dies trifft auch für die Rundschauzeitung in Nr. 136 des „Korr.“ bezüglich Wiederaufnahme der Weiterversicherung zur Zivilversicherung und Hinterbliebenenversicherung zu. Alle diejenigen Personen, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind, können bis zum 31. Dezember 1912 die Weiterversicherung wieder aufnehmen. Geschieht es nach diesem Tage, dann treten

erbliche Verschlechterungen ein, die in der genannten Rundschau mit ausführlich dargelegt sind.

Nachstehend soll nun auf die Unfallversicherung näher eingegangen werden, zumal die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung mit dem 1. Januar 1913 in Kraft treten.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen ist ja wiederum etwas erweitert worden, aber leider unterliegen auch heute noch nicht alle Personen, die Lohnarbeit verrichten müssen, der Unfallversicherung. Dies trifft z. B. auf Aufwärtinnen, Reinemachefrauen und Diensthöfen bei Privatverfassungen zu. Nur die in landwirtschaftlichen Betrieben mit tätigen Dienstboten sind unfallversicherungspflichtig. Wichtig dagegen ist, daß in Zukunft die Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware (also die kaufmännischen Geschäfte) der Unfallversicherung unterworfen werden. Das Reichsversicherungsamt bestimmt jedoch, welche kaufmännischen Unternehmen als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen. Da das Reichsversicherungsamt bisher schon im Handelsregister eingetragene Lagerungs- und Verarbeitungsarbeiten, in denen mindestens 100 Tage im Jahr auf Lagerungsarbeiten entfallen, für versicherungspflichtig erklärt hat, so ist zu hoffen, daß man hier nicht allzuviel Kleinbetriebe ausschließt. Nach der amtlichen Begründung ist es sogar zu hoffen, daß die meisten Ladengeschäfte in Zukunft als unfallversicherungspflichtige Betriebe angesehen werden. In diesen Betrieben ist dann nicht allein die eigentliche Lagerungsarbeit, wie Auf-, Abladen und Hineinschaffen der Ware in die Geschäftsräume usw. versicherungspflichtig, sondern auch das Herbeiführen der Ware aus dem Hand- oder sonstigen Lager, das Vorlegen und Vorzeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufes, das Sortieren mit der Ware während der Verkaufsverhandlungen, das Abmessen, Abwiegen, Verpacken und Bereitstellen der Ware zum Zwecke des Verpackens, die Übergabe der Ware an den Käufer usw. Dagegen bleibt wieder unberücksichtigt die Tätigkeit im Kontor und an der Kasse sowie die Meistertätigkeit. Für die kaufmännischen Betriebe ist die Errichtung einer neuen Detailhandelsberufsgenossenschaft seitens des Bundesrats vorgeschlagen worden, zu der das Reichsversicherungsamt inzwischen schon die Gründungsversammlung einberufen hat.

Nachdem ich die Verhältnisse der Dienstboten und kaufmännischen Angestellten (nur von diesen beiden Kategorien dürfen Angehörige von Kollegen in Betracht kommen) gestreift, soll die Ausdehnung der Unfallversicherung auf andere Gewerbe übergegangen und weitere Neuerungen, die das Gesetz selbst vorsieht, einer Betrachtung unterzogen werden.

Bekanntlich werden nur Unfälle „im“ und „beim“ Betrieb entschädigt. Durch Beschluß des Bundesrats aber auch die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufsrankheiten ausgedehnt werden. Der Bundesrat ist berechtigt, für die Durchführung besondere Vorschriften zu erlassen. Diese Bestimmung ist von der Reichstagskommission erst mit eingestimmt worden. Da die Regierungsvorrede sich festig hiergegen wehrten, so wird man vom Bundesrat nicht viel zu erwarten haben. Somit sind die gewerblichen Berufsrankheiten nicht als Folgen von Unfällen anzusehen. Zu diesen Gewerbeberufskrankheiten zählt u. a. auch die Vleiergerkung. Als Voraussetzung eines „Berufsunfalls“ gilt, daß der Betroffene, sei es durch äußere Verletzung, sei es durch organische Erkrankung, eine Schädigung seiner körperlichen oder geistigen Gesundheit — Körperverletzung oder Tod — erleidet, und sodann, daß diese Schädigung auf ein „pflögliches“, d. h. in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis zurückzuführen ist, das in seinen — möglicherweise erst allmählich hervortretenden — Folgen den Tod oder die Körperverletzung verursacht. Die Frage, ob eine pflögliche oder eine allmähliche Einwirkung stattgefunden, ist mitunter schwer zu beantworten; es muß hier also von Fall zu Fall entschieden werden.

Bei der Rentenberechnung wird der Jahresarbeitsverdienst anstatt wie bisher bis zu 1500 Mk. in Zukunft bis zu 1800 Mk. voll angedreht. Die Rente wird dann nach zwei Dritteln des ermittelten Jahresarbeitsverdienstes berechnet, so daß die Wertrente bei 1800 Mk. Verdienst 1200 Mk., eine Rente von 50 Proz. 600 Mk. usw. betragen würde. Da unsere Kollegen während der Konditionslosigkeit nicht zu andern Betrieben übergehen, können die übrigen Bestimmungen bezüglich Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes übergegangen und nur die folgenden, die in der Hauptsache für die Kollegen in Betracht kommen dürften, erwähnt werden: 1. als Jahresarbeitsverdienst gilt, wenn der Verletzte ein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt war, das Dreihundertfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag. 2. Diese Bestimmung ist entsprechend anzuwenden, wenn der Jahresarbeitsverdienst sich aus mindestens wochenweise bestimmten Beträgen zusammensetzt. 3. War der Verletzte noch kein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt, so wird der Jahresarbeitsverdienst in der Weise berechnet, daß die Zahl der Tage, an denen der Verletzte im Betriebe beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdienste für den vollen Arbeitstag vervielfacht wird. Zugehört wird für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres der durchschnittliche Verdienst, den während dieser Zeit Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit im Betriebe oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art für den vollen Arbeitstag bezogen haben.

Was die Rentengewährung anbetrifft, so ist als Neuerung anzuführen, daß die Hilfsrente in Zukunft nicht erst bei völliger, sondern auch schon bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit zu gewähren ist. Der entsprechende Paragraph lautet: „Solange der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so ist die Rente entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Jahresarbeitsverdienste zu erhöhen.“ In einem solchen Falle würden also bei 1800 Mk. Verdienst diese 1800 Mk. an Rente gewährt. Im Falle der Lösung soll von jetzt ab auch dem unehelichen Kinde Rente zustehen, aber nur dann, wenn der Verstorbene ihm nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat. Renten von 20 Proz. (bisher 15 Proz.) oder weniger können mit Zustimmung des Verletzten und nach Anhören des Versicherungsamts mit einem dem Werte der Jahresrente entsprechenden Kapital abgefunden werden.

Zum Schluß sei nun noch auf die Verzehrungsfristen hingewiesen. Darüber heißt es: Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfälle bei dem Versicherungsträger anzumelden. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn 1. eine neue Folge des Unfalls, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, bemerkbar geworden ist; 2. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen. Der Anspruch ist in diesen Fällen dann aber binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden oder das Hindernis weggefallen ist. Die Hinterbliebenen müssen ihre Ansprüche spätestens zwei Jahre nach dem Tode des Verletzten bei dem Versicherungsträger anmelden. Der Reichstag hat sich nicht dazu aufschwingen können, den Versicherten bei der Rentensfestsetzung eine Mitwirkung einzuräumen. Die Berufsvereinigungen bleiben also auch nach wie vor die reinen Unternehmerorganisationen.

Während für die Versicherungsmitglieder der Arbeiter die Höhe des Lohns keine Rolle spielt, soll die für die Betriebsbeamten eintretende Verbesserung noch registriert werden. Dieselben unterlagen nach bisherigem Rechte der Versicherung bis zu einem Einkommen von 3000 Mark, jetzt ist die Versicherungspflicht für diese Personengruppe, wozu in Buchdruckereien auch Faktoren gehören, bis zu 5000 Mk. Einkommen ausgedehnt worden.

Unfallversicherung der Zeitungsabonnenten.

Die „Samburger Neuesten Nachrichten“ haben die Wohnortversicherung gegen Unfall, mit inbegriffenem Ausgang eingeführt. In einem gerichtlich ausgetragenen Streitfall forderte nun eine Witwe für sich und ihre Kinder von der genannten Zeitung 1000 Mk. Versicherungssumme, weil ihr Mann als Abonnent gegen Unfall mit Todesfolge in dieser Höhe versichert gewesen sei. Beklagte lehnte die Zahlung ab, weil der Verunglückte die letzten Postquittungen nicht unterschrieben gehabt, ein Unfall im Verufe nicht vorgelegen habe und die Klage nicht innerhalb Monatsfrist nach Ablegung des Anspruchs erhoben sei. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht aber sprach den Hinterbliebenen die 1000 Mk. zu, und zwar mit der ganz richtigen Begründung, daß die Beklagte über jeder Nummer ihrer Zeitung abdrucke, die Abonnenten seien, sofern nicht einzelne Personen nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen ausgeschlossen seien, für je 1000 Mk. gegen Unfall mit tödlichem Ausgang ohne jede Nachzahlung versichert, und jeden Hinweis darauf, daß zu dieser Versicherung als Voraussetzung die Namensunterschrift auf den Quittungen erforderlich sei, unterläßt. Der Beklagten könne auch nicht der Vorwurf erspart bleiben, daß es unklar war, ob und wie auch der auswärtige Abonnent seinem Willen, versichert zu sein, Ausdruck zu geben hatte. Bemerkenswert ist, daß der Verstorbene in Kochingen seiner Wohnsitz hatte. Das Gericht nimmt mit Recht an, daß der Verstorbene mit aus dem Grund auf die „Samburger Neuesten Nachrichten“ abonniert habe, weil er sich damit eine fortdauernde Versicherung beschaffen wollte. Aus diesen Gründen könnte die Beklagte sich nicht darauf berufen, der Verunglückte habe die Postquittungen nicht unterschrieben. Die weitere Einwendung gegen die Klage, es habe sich nicht um einen Unfall im Verufe gehandelt, wurde durch die behördliche Untersuchung widerlegt. Endlich erkannte das Gericht noch an, daß die Klage rechtzeitig erhoben war. Nach alledem mußten die 1000 Mk. gezahlt werden.

Samburg. M. Gildenberg.

Korrespondenzen.

Bezirk Frankfurt a. D. Unsre am 1. Dezember im hiesigen „Schützenhaus“ abgehaltene Bezirksversammlung war gut besucht, was wohl zum großen Teil in der reichhaltigen und bedeutsamen Tagesordnung seine Begründung hatte. Zunächst referierte Reichstagsabgeordneter Bauer (Berlin) über die von den Gewerkschaften und Konsumvereinen geplante „Volksfürsorge“. In kurzen, sachlichem Referat entlegte er sich seiner Aufgabe, wobei er namentlich auf die großen Verwaltungskosten der jetzt bestehenden Privatversicherungsgesellschaften hinwies, während die Unkosten bei der geplanten Volksfürsorge mini-

male sein werden, weil die Beiträge von den Gewerkschaften usw. eingezogen werden würden, man also das Geld für Unfälle und Entlastung sparen würde. Die abschließenden Beträge kämen, da die Volksfürsorge gemeinnütziger Natur sei, den Versicherten zugute. Leider könne am 1. Januar 1913, wie vorgelesen, die Volksfürsorge noch nicht in Tätigkeit treten, da die Versicherungstabellen noch nicht fertig seien und das ganze Projekt erst der Genehmigung der Behörden bedürfe. Die „Volksfürsorge“ erstreckte sich vorläufig nur auf Lebens- oder Todesversicherung, eine Feuerversicherung usw. soll später ins Leben gerufen werden. Bemerkenswert sei auch, daß jetzt, nachdem die Gewerkschaften eine Volksfürsorge gründen wollen, auch die Unternehmer ähnliche Versicherungen ins Leben rufen wollten. Verkehrt wäre es, wenn jemand seine etwa jetzt bestehende Versicherung fahren lassen wollte, den Vorteil hätte dann nur die betreffende Versicherungsgesellschaft. Durch Erheben von den Plänen wurde dem Vortragenden der Dank der Versammlung ausgedrückt. Vorsitzender O. Müller widmete den seit der Frühjahrsversammlung dieses Jahres verstorbenen Kollegen Fischer (Sommerfeld), Lötke (Guben) und Eismann (Frankfurt a. D.) Worte des Gedenkens, und die Versammlung ehrte deren Andenken in üblicher Weise. Der Vorstand wurde, unter Bewilligung der entstehenden Kosten, beauftragt, eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob Verbandsbeiträge, da diese doch zur Unterstützung in Krankheits-, Todesfällen usw. erforderlich seien, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden können. Die Versammlung bewilligte ferner die Kosten für einen Vorkursus zur eventuellen Ablegung der Meisterprüfung in der hiesigen Handwerkskammer. Der Gesangsverein „Typographia“ (Frankfurt a. D.), der seit einigen Monaten besteht und heute eine Probe seiner Gesangsleistungen gab, bat um 25 Mk. zur weiteren Beschaffung von Notenmaterial, auch diese Summe wurde bewilligt. Die „Typographische Gesellschaft“ (Frankfurt a. D.), die sich ebenfalls vor kurzer Zeit gebildet hat, und der fast die Hälfte der Mitglieder angehört, bat und erhielt 50 Mk. zur Errichtung einer Fachbibliothek. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten teilte der Vorsitzende mit, daß vom 1. Januar n. J. ab vierteljährliche Mitteilungen an alle Mitglieder herausgegeben werden, auf denen Kranke, Arbeitslose und Restanten sowie Einnahmen und Ausgaben veröffentlicht werden sollen. Nunmehr erhielt Kollege Graßmann (Berlin) das Wort zu seinem Referat: „Die gegenwärtige Lage im Buchdruckgewerbe“. Der Redner verstand es, in andert-halbständigen Ausführungen seine Zuhörer zu fesseln, zum Schluß betonte, daß die Kollegen nicht nur vor der Tarifrevision die Versammlungen besuchen möchten, sondern auch nach dieser Zeit, um sich so Funktionäre heranzuziehen. Mit Dank an den Referenten und einem hochachtungsvollen Abschluß der zweiten Versammlung die Versammlung. Vor der Bezirksversammlung hielt die Druckerkollegen des Bezirks eine recht zahlreich besuchte Tagung im gleichen Lokal ab, an der mehrere Kollegen, der Zentralkommission der Maschinenmeister teilnahmen. Nach längeren Verhandlungen und einem Referat des Kollegen Puf (Berlin) einigte man sich dahin, den Bezirksvorort für diese Sparte nach Neubamm zu verlegen.

Gladbadt (Holstein). Die am 30. November abgehaltene Generalversammlung war fast vollständig besucht. Als Vorsitzender wurde Kollege Heinrich Gers gewählt. Beschlossen wurde, auch an unserm Ort eine Reisepartakasse zum Besuche der Internationalen graphischen Ausstellung in Leipzig ins Leben zu rufen. Das Stiftungsfest soll im Februar begangen werden. Der Mitgliederstand am Orte beträgt 33.

Reife. In der am 30. November abgehaltenen gutbesuchten Monatsversammlung, zu der auch Kollegen aus Biegenhals, Neustadt und Frankentien erschienen waren, hielt in Vertretung des erkrankten Gausvorstehers Kollege Fiering (Breslau) einen Vortrag über: „Die gegenwärtige Situation“. Von den Schwierigkeiten, unter denen der neue Tarif unter Dach gebracht wurde, ausgehend, entrollte Redner ein klares Bild über die Situation im Gewerbe und kam dann kurz auf die Gausvorsteherkonferenz zu sprechen. Redner streifte auch die in diesem Jahr unsre Kasse schwer belastende große Arbeitslosigkeit und ermahnte die Kollegen, sich jeder nach Kräften fortzubilden und treu und vereint zum Verbands zu halten. Damit schloß er seinen einfindigen beifällig aufgenommenen Vortrag, an den sich ein kurze Diskussion knüpfte. Der Vorsitzende dankte ihm im Namen der Versammlung besonders. Damit hatte die Versammlung ihr Ende erreicht.

Offenbach a. M. (Maschinenfeger). Eine ordentliche Monatsversammlung unserer Vereinigung fand am 1. Dezember statt. Vorsitzender W. Hilt verlas zunächst die reichhaltigen geschäftlichen Eingänge, welche einer kurzen Besprechung unterzogen wurden. Das vorgelesene Referat: „Sehmaschinen und Maschinenfeger in Deutschland“, mußte wegen Verhinderung des Referenten bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt werden. Hierauf wurden fünf Delegierte zur Generalversammlung der Gausvereinigung gewählt. Vom Bezirk Offenbach wurden hierzu zwei Vorträge gestellt. Die Erledigung einiger interner Vereinsangelegenheiten füllte den letzten Teil der Versammlung aus.

Wald. In Nr. 48 des „Typ.“ wurde ein Versammlungsbericht aus Elberfeld veröffentlicht, in welchem von einem Vortrage „14 Jahre Verbandsmittelglied“ die Rede ist, den der zum Untergang übergetretene Tausendkünstler Bodde (Wald) gehalten haben soll. Alles darin (Fortsetzung in der Zeitung.)

Beilage zum Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

50. Jahrg.

Einzelnummern 5 Pfennig das Exemplar, solche mit älterem Erscheinungsdatum bis zu 25 Pfennig.

Leipzig, den 17. Dezember 1912.

Redaktionschluss: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh zur jeweilig nächsten Nummer.

Nr. 146.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

von dem „Redner“ Angeführte entspricht den Tatsachen nicht, und man sieht daran, daß der Bund wieder ein „sehr würdiges Mitglied“ erhalten hat. Lobde gehörte dem Verbandsrat nicht 14, sondern nicht einmal 10 Jahre an und will also gleich bei seinem Eintritt in den Bund ein Geschäft machen. Auch war der Genannte weder Faktor bei Bossen, wie in den Einladungen zum Vortrage zu lesen ist, noch Abteilungsleiter der Stereotypie der Westdeutschen Großdruckerei, konnte also bei einigen Überstundenjahren auch nicht in Ungnade fallen. Umgekehrt liegt der Fall, denn der noble Herr wollte selbst alle Überstunden an sich reißen! Terroismus im eignen Lager sollte ihn zum Tugendbunde geführt haben? Wer laßt da! War er es nicht, der, als er allein Überstunden machte, einem Aufsichtsratsmitgliede der Westdeutschen Großdruckerei auseinandersetzte, daß viel gespart werden könnte, indem ein Stereotypur die gesamten Zeitungen („Generalanzeiger“ morgens und drei Kopfbätter mittags) herstellen und dann auch noch drucken könnte? Und das nur deswegen, weil er Seher, Stereotypur, Galvanoplastiker, Flach- und Notationsdrucker zu sein sich einbildet. Da bisher an der Zeitung zwei Stereotypuren, ein Hilfsarbeiter und ein Notationsmaschinenmeister beschäftigt waren, wollte er also drei Mann überflüssig machen. Das war es, was seine Mitkollegen gegen den Schwarzer aufbäumte und sie veranlaßte, den Ausschlußantrag zu stellen. Als er die Probe aufs Exempel betriebs der alleinigen Herstellung machen sollte, schob er bereits morgens um 3 Uhr ins Geschäft und abends, wenn die Kollegen fort waren, war er auch noch einige Stunden im Betriebe. Lobde hat in der Tat das Zeug in sich, ein Musterexemplar blinderischer Arbeitswilligkeit zu werden. In der Versammlung, in welcher der Sünder ausgeschlossen werden sollte, will er zum zweiten Vorlesenden gewählt worden sein. Hat Lobde ein so schlechtes Gedächtnis? Im Januar in den Vorstand gewählt, mußte er sich in der Februarversammlung bereits auf Antrag vom Vorstand zurückziehen; weil der Ausschlußantrag gegen ihn damals „bereits“ gestellt war! In diesem Wiederworte aber nicht Lobde, sondern Kollege Höner gewählt. Die größte Lüge ist aber die, daß er sein Vorstandsmantel niedergelegt habe, weil wir Gelder für die sozialdemokratische Jugendbewegung bewilligen wollten, trotzdem solcher Antrag nie auf der Tagesordnung gestanden hat. Da Lobde abgelehrt war, konnte er natürlich seinen Posten auch nicht niederlegen. Als Lobdes Ausschluß beim Gauvorstande beantragt worden war, wollte dieser Gnade für Recht ergehen lassen, indem er ihn verwante und erwartete, daß er sich eines besseren Benehmens befleißige. Die Mitgliedschaft Wald legte aber beim Zentralvorstande Protest gegen den Beschluß des Gauvorstandes ein und forderte den Ausschluß, da das Betragen Lobdes noch gemeingefährlicher wurde. Das hatte den gewünschten Erfolg. Betreffs der „Loderung der Schrauben der Apparate“ und wegen des bewaffneten „Verhaltens von der Arbeitsstelle“ wozu ein „Typ.“ gefaßt wurde, ist schon in einer Sitzung im Gegenwart des Gehilfenvertreters festgestellt worden, daß hier lediglich Halluzinationen des Herrn Lobde vorliegen. Dem Stellenwechsel Lobdes (genannt „Süßlich“) liegen ganz andere Dinge zugrunde, als der „Typ.“-Bericht durchblicken läßt. Der Name des „Korr.“ würde nicht ausreichen, wollte man Lobde in seiner ganzen vielseitigen Gestalt schildern. Vergeblich sucht er nun jüngere Mitglieder gegen Vorstand und Verband auszuspielen, um für den Gutenbergsbund Mitglieder zu gewinnen, der ihn, das steht für uns schon heute fest, bald wieder abschütteln dürfte, weil selbst bei ihm mit derartigen Mitgliedern kein Staat zu machen ist.

Rundschau.

Eine „Berichtigung“. Die Buchdruckerei der Schreibwaren-Diesdorfer Leitungsanstalten im Kreise Striegau faubte uns unter Berufung auf § 11 des Preßgesetzes eine Berichtigung, die jedoch in keiner Weise den Vorschriften des fraglichen Gesetzes entspricht, sondern sich zum größten Teile mit Dingen und Personen beschäftigt, die in der als Unfals genommene Notiz „Betriebsunfälle“ in Nr. 142 des „Korr.“ gar nicht erwähnt oder auch nur angedeutet sind. Wir hätten das unbestreitbare Recht auf unserer Seite, die „Berichtigung“ aus rein formellen Gründen, und zwar gerade, weil sie sich auf den § 11 des Preßgesetzes stützt, in den Papierkorb wandern zu lassen und der Dinge zu harren, die da kommen sollen. Aber wir wollen trotzdem weniger anspruchsvoll sein als das Gesetz und aus freien Stücken, an der Hand der durch und durch polemischen „Berichtigung“, das feststellen, was wir schon in Nr. 142 als der besonderen Feststellung in erster Linie würdig hielten und was auch sachlich berechtigt sein mag. Zunächst soll es also nicht wahr sein, daß der betreffende sechzehnjährige Lehrling

die Schnellpresse in Abwesenheit des Maschinenmeisters in Gang setzte; er tat es auf ausdrücklichen Befehl des im Maschinenaal anwesenden Druckers. Ferner habe der Lehrling die in Frage kommende Hilfsarbeiterin rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt, daß er die Maschine in Gang setze. Die Hilfsarbeiterin habe aber nicht darauf geachtet, sondern sei auf die andre Seite der Maschine gegangen und habe an der laufenden Maschine weitergeputzt. Nur dadurch sei sie verunglückt. Die Verletzung, die sie sich dabei zugezogen habe, sei aber nicht erheblich, sondern eine solche, die unter ärztlicher Behandlung bald wieder geheilt sein dürfte. Und zum Schluß glaubt dann die berichtende Firma unsern Hinweis darauf, daß in ihrem Betriebe ganz besondere Verhältnisse zu herrschen scheinen, da im laufenden Jahre schon drei Unfälle in dieser Druckerei vorkamen, damit abtun zu können, daß sie sich darauf beruft, ebenso wie jeder andre Betrieb der Berufsgenossenschaft und der Gewerbeinspektion unterstellt zu sein, deren Revisionen ihr die Gewähr bieten, ihre Pflicht getan zu haben, und im übrigen sei ein Maschinenmeister, der vom schwersten der drei Unfälle im laufenden Jahre betroffen wurde, Wochen hindurch im Hause der Firma in entgegenkommender Weise verpflegt worden. Das ist der Kernpunkt der „Berichtigung“, wenn wir alle polemischen Kommentierungen weglassen. Wir wissen nun, warum der Lehrling die Maschine in Gang setzte, aber es blieb uns verborgen, warum der Maschinenmeister den sechzehnjährigen Lehrling zur Inangabe der Maschine anhielt, wie es uns auch eigenartig vorkam, daß die Hilfsarbeiterin den vorgeschriebenen Warnungsruf des Lehrlings nicht beachtete. Aber da uns die im vorliegenden Fall eingeklagte Berichtigung von vorn bis hinten beweist, daß es der Firma weniger darauf ankommt, die wirkliche Ursache der in ihrem Betriebe vorgekommenen Unfälle klarzustellen, als vielmehr ihre Schuldlosigkeit und unsre Unfreundlichkeit gegen sie, so verzichten wir vorläufig auf eine weitere Prüfung der vorgebrachten Einwände. Wir begnügen uns damit, zum Schluß nur noch bekannt zu geben, daß die Verwertung dieser „Druckerei“ unter Beleuchtung dieses Falles, der Ansicht ist, sie sei schließlich dazu angetan, auf ein gutes Einvernehmen fördernd zu wirken.

Gute Begründung zur kommunalen Arbeitslosenunterstützung. Die „Ehrlinger Zeitung“ brachte vor einiger Zeit eine sehr beachtenswerte Begründung zur Einführung der städtischen Arbeitslosenversicherung, die verdient, weiteren Kreisen bekannt zu werden, da in ihr sehr viel enthalten ist, was sinngemäß auch an andern Orten zur Erreichung des gleichen Ziels geltend gemacht werden kann und vor allen Dingen unsre eigne Organisationsarbeit als Grundlage dient. Es heißt da u. a.: „Als Beweis dafür, daß durch die Arbeitslosenversicherung der Nichtigkeit nicht Vorzug geseht wird, möchte ich die Organisation der Buchdrucker anführen. Diese zählt seit Jahren eine mögliche Arbeitslosenunterstützung von rund 16 Mk. an ihre Mitglieder, und es könnte nicht (von Ausnahmen abgesehen) von einem Abflauen des Arbeitslohns gesprochen werden. Um dies als glaubhaft erscheinen zu lassen, sei den Interessenten anheimgegeben, sich einmal die Fachpresse genannten Berufs anzusehen, wobei sie finden werden, daß Tausende von Gehilfen wegen Erhaltung einer Kondition ihre letzten Spargroschen opfern trotz des vorhandenen paritätischen Arbeitsnachweises. Auch eine Umfrage bei den Buchdruckereiprinzipalen und deren Faktoren dürfte sie überzeugen, daß genannte Personen täglich von Gehilfen um Arbeit angegangen werden. Außerdem hat aber jedes Mitglied das größte Interesse daran, daß die Ausbeutung der Klassen verhindert wird, und die Organisation hat in ihrem Statut festgelegt, daß jedes Mitglied verpflichtet ist, die ihm nachgewiesene Kondition anzunehmen. Versetzt nun in frivoler Weise ein Gehilfe seine Stellung, so wird ihm die Unterstützung entzogen, und es kann mit Recht gesagt werden, daß durch diese Bestimmungen eine muster-gültige Ordnung in diesem Berufe sich Geltung verschafft hat. Wie in der Sitzung der bürgerlichen Kollegen aber schon betont wurde, ist eine solche Unterstützung dazu angetan, die Arbeitskräfte für den Ort seßhafter zu machen, was auch den Arbeitgeber bei eintretendem flotten Geschäftsgange zum Vorteile gereichen dürfte. Denn nur zu oft kommt es vor, daß durch das öftere Wechseln des Wohnorts die Arbeiter in finanzielle Schwierigkeiten geraten, d. h. der Geschäftswelt gegenüber ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können, und auch vielfach in dieser Not in moralischer Hinsicht auf Abwege geraten. Deshalb glaube ich, daß es auch in bezug auf letzteren Gesichtspunkt vernünftiger wäre, wenn in Handels- und Handwerkerkreisen der Arbeitslosenversicherung mehr Aufmerksamkeit geschenkt würde. Es wäre dies zweckmäßiger, als sich in Gedanken zu ergehen, wie die Presse in den letzten Wochen berichtete, darauf hinzuwirken, daß Einkommen unter 1500 Mk. pfändbar

sein sollen. Daß dadurch das Ziel eher erreicht würde, dürfte nach Lage der obigen Schilderung kaum anzunehmen sein. Außerdem ist noch zu beachten, daß auch andern Berufsständen ähnliche Unterstützungen schon zuteil geworden sind. Es sei hier z. B. nur an die Steuernachlassung, die zinsfreien Darlehen oder an solche zu niedrigerem Zinsfuß, die den Weinbauern und andern Berufsarten zur Verfügung gestellt wurden, erinnert. Deshalb wäre es nicht mehr als recht und billig, wenn auch den Arbeitern, die unerschuldeterweise arbeitslos werden, eine ähnliche Unterstützung zuteil würde. Denn außer den Krisenjahren tritt unverfälschte Arbeitslosigkeit in verschiedenen Berufen oft durch technische Verbesserungen auf, und es dauert immer eine Zeitlang, bis die so aus ihrem Berufe Verdrängten in einem andern Gewerbe ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechende Stellung gefunden haben. Durch die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung könnte viel Elend und Kummer wenigstens einigermaßen gemildert werden und die städtischen Kollegen dürften sich für diese Einrichtung den Dank der Arbeiterklasse erwerben.“

Neue Buchdruckerzwangsinnung. Zum 1. März 1913 wird eine Zwangsinnung für das Buchdrucker-, Steindrucker- und Lithographenhandwerk im Fürstentume Lippe, mit Ausnahme des Amtes Lipperode-Cappel, mit dem Sitz in Detmold und unter dem Namen Buchdrucker-, Steindrucker- und Lithographen-Zwangsinnung für das Fürstentum Lippe errichtet. Von dem genannten Zeitpunkt gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Buchdrucker-, Steindrucker- und Lithographenhandwerk in dem bezeichneten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Zur Schaffung einer deutschen Bücherei in Leipzig. Dem sächsischen Landtag ist ein Dekret über den Abschluß eines Vertrags zwischen dem Staate, der Stadt Leipzig und dem Börsenvereine der Deutschen Buchhändler zur Gründung einer deutschen Bücherei in Leipzig zugegangen. In der dem Dekret beigegebenen Erläuterung heißt es, mit der Gründung der deutschen Bücherei solle ein Gedanke in die Tat umgesetzt werden, der seit Jahrzehnten die Gemüter aller beteiligten Kreise, des Buchhandels, der Gemeindevorstände, der Bibliothekare und auch der Behörden bewegt habe. Bei den verschiedensten Gelegenheiten ist aus den beteiligten Kreisen auf den Selbststand hingewiesen worden, daß von den Ergebnissen des Buchdrucks, worin das deutsche Geistesleben Gestalt und Dauer gewinnen soll, ein nicht unerheblicher Teil schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit spurlos untergeht, weil die wissenschaftlichen Bibliotheken sich nach der ihnen gestellten Aufgabe auf eine Auswahl aus den literarischen Erscheinungen beschränken. Für den Forscher ist aber auf zahlreichen Wissensgebieten eine Bibliothek unentbehrlich, die aus dem Gesichtspunkte der möglichen Vollständigkeit sammelt. Das gleiche Bedürfnis besteht für das deutsche Schrifttum, für seinen inneren Zusammenhang und seine geistliche Entwicklung. Damit ergibt sich eine Fülle neuer wichtiger Aufgaben, deren baldige Erfüllung um so dringender erscheint, als gerade unsre Zeit gekennzeichnet ist durch eine Fülle tiefgreifender Umwälzungen im Staats- und sozialen Leben, auf dem Gebiete der Erfindungen und Entdeckungen wie auf demjenigen der gesamten menschlichen Schaffens- und Erwerbstätigkeit. Die Notwendigkeit der Abhilfe ist um so dringender, als die Druckindustrie Deutschlands zahlreicher und vielfestaltiger sind als die anderer Kulturvölker. Gegenüber dieser Sachlage darf nicht länger mit der Begründung eines Unternehmens gezögert werden, das von dem Geistesleben des Volkes möglichst vollständiges Zeugnis geben kann. Die Schaffung einer auf größte Vollständigkeit abzielenden deutschen Bücherei, die ein deutliches Spiegelbild des Geisteslebens unsrer Zeit darbietet, muß deshalb als eine dringliche Aufgabe der Gegenwart angesehen werden. Durch die Bücherei soll eine absolut vollständige deutsche Bibliographie sichergestellt und ein Archiv des deutschen Buchhandels geschaffen werden. Die Bücherei soll vom 1. Januar 1913 ab in Wirksamkeit treten. Der Landtag hat bereits früher als erste Rate 150000 Mk. bewilligt, und zwar zu dem Bau eines Gebäudes für die Bibliothek. Wegen der weiter erforderlich werdenden Mittel soll dem Landtage 1913 eine besondere Vorlage gemacht werden. Bemerkenswert mag noch werden, daß die Bücherei eine sogenannte Präsenzbibliothek sein soll, die allein die Gewähr dafür bietet, daß jedes Werk zu jeder Zeit im Bibliotheksbau zur Verfügung steht. Die Bücher sollen an Ort und Stelle unentgeltlich jedermann zur Verfügung stehen.

Vertragspflicht und § 153 der Gewerbeordnung. Vor kurzem wurde in der Verfassungsinstanz ein Urteil des Königsberger Schöffengerichts, wonach ein Angestellter des Deutschen Bauarbeiterverbandes namens Kriese zu einem Monate Gefängnis verurteilt worden war, weil er zwei Maurern wegen tarifwidrigen Verhaltens den Ausschluß aus der Organisation androhte, wieder aufgehoben und der Angeklagte trotz Einspruchs des Staatsanwalts, der in der Sanction des Angeklagten

ein Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung erblühte, freigesprochen. Rechtsanwält Heinemann (Berlin) wies vor Gericht nach, daß der § 153 hier nicht in Anwendung kommen kann, da es sich nicht um die Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen, sondern um die Aufrechterhaltung eines längst vereinbarten und zu Recht bestehenden Tarifvertrages handle. Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes für das Guben- und in Königsberg mußte als Zeuge vor Gericht zugehen, daß die fragliche Arbeit, da in Königsberg als Akkordarbeit nicht üblich, nach dem Tarifvertrag und nach einem in Dresden gefällten Schiedsspruch, nicht im Akkord hergestellt werden durfte. Kriege selber machte geltend, daß er als Mitglied der Schlichtungskommission im Einvernehmen mit den Arbeitgebern Verstöße gegen die tariflichen Abmachungen festzustellen, zu unteruchen und nach Möglichkeit abzustellen habe. Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht und meinte, eine Drohung liege vor, nämlich der Ausschluß aus der Organisation mit seinen schweren wirtschaftlichen Nachteilen. Der § 152 schaffe den Arbeitern die Koalitionsfreiheit, der § 153 die Bewegungsfreiheit! Rechtsanwält Heinemann ging in längeren Ausführungen auf die juristische Unhaltbarkeit des ersten Urteils ein, und das Gericht erlachte auf Freisprechung, da es sich um die Einhaltung eines Tarifvertrages, der ein Friedensvertrag sei, handle. Von einer Drohung im Sinne der Anklage könne nicht gesprochen werden.

Krankentafelwahlen in Osnabrück. Bei den vor kurzem in Osnabrück vorgenommenen Wahlen zur Ortskrankenkasse fielen auf die Liste der freien Gewerkschaften 1176 Stimmen, während ein sogenannter „Sozialer Ausschuß“ mit 797 Stimmen völlig unterlag. Bemerkenswert ist ferner, daß von den gewählten 24 Vertretern der Versicherten 47 Mitglieder unseres dortigen Ortsvereins sind.

Ärztliche Kontrolle englischer Fabriken. Nach einem Berichte der „Sozialen Praxis“ sind in England etwa 2000 Ärzte mit der Überwachung der Fabriken und Werkstätten beschäftigt. Jeder Gewerbearzt hat das Recht, jederzeit jeden Betrieb zu besichtigen und jede Person, die er darin findet, zu untersuchen. Verstöße gegen die Gewerbegesetzgebung hat er dem zuständigen Fabrikinspektor zu melden. Es unterliegt ihm die Unfalluntersuchung auch nach der Seite der Unfallursachen. Bei der Entschädigung der Gewerbetätigen und Vergütungen ist der Arzt die ausschlaggebende Person. Endlich liegt dem englischen Gewerbearzt auch die Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen für Jugendliche unter 16 Jahren ob. In einem Jahre finden etwa 350000 Untersuchungen statt, wobei durchschnittlich etwa 7000 Jugendliche wegen körperlicher Unfähigkeit ganz abgewiesen werden.

Sozialpolitik einer deutschen Republik. In Bremen hat die Handelskammer über die Frage, ob bei städtischen und staatlichen Arbeiten, die von den bremischen Behörden an Privatunternehmer vergeben werden, tarifliche Löhne gezahlt und die tarifliche Arbeitszeit eingehalten werden solle, ein Gutachten erstattet. Sie wendet sich entschieden gegen derartige Festlegungen. Man dürfe die organisierte Arbeiterschaft nicht stärken! Und Gewerksamter wie Senat haben sich dieser Ansicht vollinhaltlich angeschlossen. Die Bürgerchaft in ihrer großen Mehrheit wird dasselbe tun. In dem liberalen Bremen ist nicht so viel sozialpolitische Erleuchtung vorhanden wie in manchen preussischen Kommunen, wo die Vergütung von Gemeinbedienten von der Verpflichtung tarifmäßiger Arbeitsbedingungen abhängig ist.

Unternehmer und Parrer. Die Raumannsche „Globe“ brachte in ihrer Nr. 48 die Mitteilung, daß der Verband südwestdeutscher Industrieller an den Stadt-parrer Lehmann in Mannheim und zugleich an das badische Kultusministerium und den badischen Oberkirchenrat eine gleichlautende Eingabe gerichtet habe, worin gefordert wird: „... mit allem Nachdruck und aller Energie dahin zu wirken und in Betracht kommenden nachgeordneten Stellen anweisen zu wollen, daß es den Inhabern von Pfarrämtern, zu deren Erhaltung die Industrie nicht die niedrigsten, sondern die erheblichsten Beiträge leistet, verboten wird, in Streik-

angelegenheiten, Lohn- und Klassenkämpfen einseitig Partei zu ergreifen.“

Gewerkschaftsnachrichten. Die Bewegung der Markthelfer der Buchhandlungen in Leipzig wurde von den Arbeitern ohne Erfolg abgebrochen. Das Einspringen der Buchhandlungsgehilfen als Arbeitswille, einseitige Stellungnahme der Polizei und vor allem äußerst brutale Unternehmervillkür waren die Ursachen dieses Fehlschlags. — In Wenden haben die christlichen Metallindustriellen ihre Arbeiter einer Generalausperrung ausgesetzt, um den Organisationsgebanten zu unterdrücken. Sie legten den Arbeitern einen Revolver vor, der die Versammlung enthielt, daß der Unterzeichner keiner Arbeiterorganisation angehört und für diesen Fall auf die ganze Dauer der Aussperrung eine Unterstützung in Aussicht stellt, die höher als die Streikunterstützung des christlichen Metallarbeiterverbandes sein soll. Es handelt sich fast ausschließlich nur um christlich organisierte Arbeiter. Der Revolver verpflichtet den Unterzeichner ferner, keinerlei Unterstützung an Aussperrte, Streikende oder deren Vereinigungen zu zahlen, sich seiner Firma zur Verfügung zu halten, keine andre Beschäftigung anzunehmen und nach Beendigung der Aussperrung zu den alten Bedingungen wieder einzutreten. — Im Bau-gewerbe zu Nordenham sind wegen Wortbruchs der Unternehmer, die sich weigern, die erst vor kurzem nach zehnmonatiger Aussperrung erfolgte Anerkennung des Arbeitsnachweises hochzuhalten, abermals Differenzen ausgebrochen. Für alle Bauarbeiter gilt daher Nordenham abermals bis auf weiteres als gesperrt.

Verschiedene Eingänge.

„Typographische Rundschau.“ Monatschrift zur Wiedergabe von Druckfachen aus Buchdruckereien, Schriftgießereien, Färbereien usw. Novemberheft 1912. Herausgeber und Drucker Jos. Wienands in Bonn a. Rh. Der Abonnementspreis beträgt pro Vierteljahr ohne Bestellgeld 75 Pf. Einzelhefte 30 Pf.

„Die Entstehung und Durchführung des Reichstarifvertrages im Malergewerbe, seine Auslegung und Weiterbildung in den Tarifinstanzen.“ Für Nichtmitglieder des Malerverbandes ungebunden 1,50 Mk., gebunden 2 Mk. — „Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Malergewerbe.“ Broschürt 2 Mk., gebunden 2,50 Mk. — „Malerkalender für das Jahr 1913.“ Preis 1,50 Mk. — Alle drei vorgenannten Schriften sind durch den Verlag von Albert Zöbeler in Hamburg 25 zu beziehen.

„Almanach des Deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1913.“ Taschenrechner für die Verwaltungen und Mitglieder des Verbandes. Im Auftrage des Verbandsvorstandes herausgegeben von Theodor Seipritz, 13a, Jahrgang. Berlin, Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Preis: für die Verbandsmitglieder 50 Pf., durch den Buchhandel 1 Mk. pro Exemplar.

„1807 bis 1812. Von Tilzit nach Taurroggen.“ Von Franz Wehring. Aus dem Inhalte haben wir hervor: 1. Einleitung. 2. Der Friede von Tilzit. 3. Die agrarische Reform. 4. Die militärische Reform. 5. Der Septembervertrag von 1808. 6. Ein Sieg der Junker. 7. Die städtische Reform. 8. Der Krieg von 1809. 9. Das westfälische Bulletin. 10. Das französische Bündnis. 11. Der russische Feldzug. 12. Die Konvention von Taurroggen. — Das 106. Ostaventein umfassende Bändchen ist das 25. der bekannten „Kleinen Bibliothek“ und durch den Verlag von J. F. W. Diez Nachf. in Stuttgart zu beziehen.

„Die Arzneimittel und ihre Verwendung.“ Von Dr. Alexander Lipschütz. Heft 32 der Arbeitergesundheitsbibliothek. Preis 20 Pf. Zu beziehen durch die Vorwärtsbuchhandlung von Paul Singer in Berlin SW 68.

Briefkasten.

J. S. in B.: Der unheimliche Schwadronneur am „Typ.“ wird wohl bis zum Jahreschluss am seiner krampfhaften,

grotesk-schwindelhaften „Widerlegung“ unsrer Artikelserie zu tun haben. Wie er anfänglich schrieb, lasse ihn unsre Kennzeichnung des Bundes und seiner Korpsphären, nicht zuletzt auch seines Organs, kalt. Nun beweist der christliche Schimpfapostel mit seinem langen Beschreibsel nur, daß unsre Artikel ein einziges Brandmal für jene Gattung von Buchdruckern gewesen sind. Was er bis jetzt entgegnete, hat schon wieder eine Reihe von Fälschungen, Verdrehungen und plumpen Unwahrheiten ergeben, wie sie von einem halbwegs anständigen Menschen in keiner Lage fertiggebracht werden. Es wird noch mehr von dieser „Güte“ kommen. Uns preiziert es gar nicht; was wir noch zu sagen haben werden, ist kurz und bündig, aber recht erbaulich. — Reichshallenbilder: Geteilter Schmerz ist halber Schmerz. Schmerzen haben auch wir über den Fall, aber daß sie nicht an Ort und Stelle mit Euch geteilt werden konnten, ist noch schmerzlicher. — Frankennämner: 1. Die „Tarifkrüppel“ werden demnächst den gleichen Massenkampf führen und dabei alles vernichten, was ihnen unter die Hände kommt. Eventuell werden die Frankennämner als Hilfsstruppen requiriert. 2. Der „Terror“ wird demnächst in seiner ganzen Brutalität in die Erscheinung treten. Es geht bei uns nicht nur nach dem Raume, sondern auch nach dem Mondbewechsel. Frdl. Gruß! — Fr. S. in B.: Jedenfalls in übernächster Nummer. — E. T. in B.: Für die 5x12 fachen Grüße Dank und Gegengruß! — R. S. in S.: Da wir aus dem eingesandten Zeitungsausschnitt nicht erfahren können, in welcher Weise die strittige Frage ihre Entscheidung fand, bitten wir um nähere Information, da wir einer vielleicht in der Schwere befindlichen befriedigenden Regelung nicht vorgreifen wollen.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Gnamisloppatz 5 II. Fernsprecher: Amt Kurfürst, Nr. 1191.

Bekanntmachung.

Wir ersuchen die verehrlichen Funktionäre, dem Drucker Georg Geiger, geboren in Ober-Günzburg am 12. Mai 1870 (Hauptbuchnummer 70166), Buch und eventuell auch Legitimation abzunehmen und an uns einzusenden. Berlin. Der Verbandsvorsitzende.

Göltz. Für den Seher Wilhelm Richter liegt ein Schiedsgerichtsurteil beim Vorsitzenden B. Hiescher, Brautwiesenstraße 18, und wird N. um Angabe seiner Adresse bejufs Zufindung gebeten. Die Funktionäre werden ersucht, N. auf diese Notiz aufmerksam zu machen.

Adressenveränderungen.

Kleve (Bezirk Wesel). Vorsitzender: Wilhelm K e m m e n, Frontenstraße 9; Kassierer: Friz S i m o n s, Kallarenstraße.

Zur **Zusnahme** haben sich gemeldet (Eindendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigefügte Adresse zu richten):

In Borna b. Leipzig der Seher August Janz, geb. in Giesleben 1886, ausgel. in Herne 1904; war schon Mitglied. — Oswald Große in Chemnitz, Reviher Straße 8 II.

In München 1. der Seher Franz Fischer, geb. in München 1894, ausgel. in Wien (Tirol) 1912; 2. der Stereotypur Wilhelm Bösch, geb. in München, ausgel. def. 1911; waren noch nicht Mitglieder. — In Prien der Schweizerberger Franz Staib, geb. in Dettensee 1883, ausgel. in Haigerloch 1900; war schon Mitglied. — In Straubing der Drucker Hans Denkscher, geb. in Regensburg 1885, ausgel. def. 1903; war schon Mitglied. — Joseph Seig in München, Holzstraße 24 I.

In Wald der Seher Rudolf Bergmann, geb. in Rabenvornwald 1876, ausgel. def. 1894; war schon Mitglied. — Heinrich Marschall in Oberfeld, Schleswiger Straße 56 I.

In Interlaken der Seher Hans Weidinger, geb. in Wasserburg a. Inn (Oberbayern) 1892; war schon Mitglied. — J. Meier.

Notationsmaschinenmeister
der am vollständigsten Maschinen verfertigt ist, wird gel. u. d. Maschinen wollen ihre Offerten nebst Preisangaben und Angabe der Gehaltsansprüche richten: an die Buchdruckerei Szegedy, Pestvörösk, Budapest, V. Párikürt 78.

Stempelschneider
für Fein- und Stahl- auf jüngere Kräfte, nach Leipzig gel. u. d. Offerten mit Preisangaben unter Nr. 516 an die Geschäftsst. d. Bl. erbeten.

Schrifteilerinnen
für sofort gel. u. d. [560] Schriftgießerei L. A. Brodhaus, Leipzig.

Korrektur Monotypsetzer
mit mehrljähriger Praxis (Wobell und D.) such in Leipzig sofort oder später Stellung. Gest. Offerten unter L. M. 573 befördert die Geschäftsstelle d. Bl.

Gladionskarten, Bifestarten, Diplome
Graph. Verlagsanstalt, Galle a. S. Leipzig-Gr. 195.

Als Geschenk für junge Damen eignet sich das Buch **Deutsche Liebesgedichte.**
Zu bez. geg. Einfl. v. 1,80 Mk. vom Verlage Kühn & Franke, Breslau II, Bohrauer Straße 6.

Im Angabe der Adresse des Schriftleiters **Richard Nege**, geb. am 17. Oktober 1881 in Altenburg, unter Nr. 571 an die Geschäftsstelle dieses Blattes wird höflich gebeten.

Die Schriftleiter **Adolf Göller** aus Niederrad bei Frankfurt und **Waldemar Brühl** werden hiermit aufgefordert, ihren Verpfichtungen gegenüber der Unterzeichnerin innerhalb drei Wochen nachzukommen. [568] **Franz Dietrich, Frankfurt a. M.**

Berlin. Charlottenstraße 7—8, vis-à-vis Berliner Theater.
Empfehle den Kollegen für Versammlungen, Kommissionen und Festlichkeiten aller Art Zimmer (bis 100 Personen), zwei Kegelbahnen, Billard, gute Küche zu niedrigen Preisen. **Fr. Schirm.**

Neujahrskarten
mit Buchdruckerwappen oder Gutenberg in Prägegedr. 1 Stück 10 Pf., 10 Stück 80 Pf., 50 Stück 3,50 Mk., 100 Stück 6 Mk. einschließlich Luverts. Muster gegen 30 Pf. in Marken Druckerelastikern Nabat. [496] **A. Siegel, München, Holzstraße 7.**

Typographische Bereinigung
Berlin

Von Sonnabend, den 14. Dezember, bis Mittwoch, den 18. Dezember, findet in großen Sälen des Berliner „Gewerkschaftshauses“ eine **Blatatausstellung** unter dem Titel „Kunst und Kaufmann“ statt. Der Eintritt ist frei für jedermann. Ein Katalog wird für 25 Pf. zu haben sein. Die Kollegen werden gebeten, die Ausstellung gut zu beachten und für den Besuch eifrig zu werden.

Es finden folgende Führungen statt: Sonnabend und Sonntag: Herr Georg Krebs aus Leipzig, am Montag: Herr Paul Weidmann, am Dienstag: Herr Otto Wönitz und der Vorsitzende.

Am Mittwoch, den 18. Dezember, 9 Uhr: **Versammlung.** Vortrag: Herr Julius Klingner.

Die Ausstellung ist an den Wochentagen von 6 bis 10 Uhr, am Sonntag von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Ausgestellt ist ferner der Wettbewerb zum 50. Stiftungsfeste des Vereins Berliner Buchdrucker und Schriftgießer.

Die **Generalversammlung** der T. B. B. findet am Freitag, den 10. Januar, statt.

H. MATHAEUS
DESSAU
Flossergasse 46
Katalog gratis u. fr.

Am 11. Dezember verstarb unser wertos Mitglied, Kollege **Karl Fleck** im Alter von 54 Jahren. Wir werden sein Andenken in Ehren halten. [574] Leipzig Korrektorenverein.

Am 12. Dezember verstarb plötzlich infolge eines Gehirnschlages unser wertos Kollege, der Typographsetzer **Willi Wreden** aus Berlin. Sein aufrichtiger Charakter sichert ihm ein ehrendes Andenken. Oberrheinischer Maschinensetzerverein (Sitz Froburg I. B.). [572]